

Satzung der Narrenzunft Dettensee

Stand 16.04.1993/EM

Bl. 1(6)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Dettensee" und hat seinen Sitz in 7240 Horb 1 Dettensee, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Horb einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient zur Pflege des heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Mitwirkung bei weltlichen (und kirchlichen) Veranstaltungen kultureller Art,
 - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Dettensee,
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte;Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen an die Ortschaftsverwaltung Dettensee übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein in der Ortschaft Dettensee mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortschaftsverwaltung Dettensee das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Dettensee zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Maskenträger)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr; natürliche Personen unter dem 16. Lebensjahr können aktive Mitglieder werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter dem Verein als aktives Mitglied angehört.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorsitzenden zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

Bl. 2(6)

1. Die Aufnahme als Mitglied im Verein bedarf eines Antrags beim Narrenrat. Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist entgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen und durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Narrenrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Narrenrates Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung der Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden soll.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Pflichten der aktiven Mitglieder bei den Narrenumzügen werden in der Umzugsordnung festgelegt. Diese wird von der Hauptversammlung verabschiedet.
4. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser soll jährlich im voraus durch Bank- einzug gezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

Bl. 3(6)

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Narrenrat
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Sitzungen des Narrenrates und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich; die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Narrenrates, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Termin durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt oder in der örtlichen Presse einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Narrenrates ist keine Frist gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahlen
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Narrenrat an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Narrenrates
 - f) Abschließende Beschlußfassungen über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Erlaß und Änderung der Ehrenordnung
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Narrenrat zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 10 Narrenrat

Bl. 4(6)

1. Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) aus bis zu 10 Beisitzenden, die Anzahl der Beisitzenden beträgt ein zehntel der Mitglieder insgesamt; (so werden zum Beispiel ab 100 Mitgliedern 10 Beisitzende gewählt).
2. Der Narrenrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Narrenrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Narrenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Narrenrat ist Beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein handlungsberechtigt.
3. Soweit vom Narrenrat Beschlüsse gefaßt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Narrenrat gegenüber verantwortlich.
Dies gilt entsprechend dem Kassier und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen hin vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisung des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - I. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 - II. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassier hat zum Schluß des Geschäftjahres einen Kassenabschluß zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung zu führen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüberhinaus das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Wahlen

Bl. 5(6)

1. Der Narrenrat wird im "rollierenden System" gewählt, d.h. im ersten Jahr (Gründungsjahr) wird der erste Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer zunächst auf ein Jahr gewählt.
Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und die zweite Hälfte der Beisitzer werden bereits im Gründungsjahr auf zwei Jahre gewählt.
Ab dem zweiten Jahr werden alle zur Wahl anstehenden Mitglieder des Narrenrates generell auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Narrenrates oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Der Narrenrat ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Narrenrates aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Narrenrat innerhalb zwei Wochen nach dem Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl eines Amtes an, so muß diese Wahl geheim durchgeführt werden.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die relative Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Narrenrates und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Es werden lediglich materielle Aufwendungen finanziell entschädigt. Entschädigungen für durchgeführte Arbeiten sind nicht vorgesehen.

§ 13 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein die Ehrennadel in Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Narrenrat auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag oder ein Beschluß des Narrenrates vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muß ein schriftlicher Antrag oder ein Beschluß des Narrenrates vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein, ist dies nicht der Fall, so wird eine 2. Hauptversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 16 Inkrafttreten

Bl. 6(6)

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. April 1993 von
..... Gründungsmitgliedern verabschiedet.
Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Horb in Kraft.

Unterschriften des Narrenrates:

1. Vorsitzender	Mantred Effinger	stellvetr. Vorsitzender	Lothar Maier
Schriftführer	Dietmar Krüger	Kassier	Josef Schäfer
Beisitzer	Ronald Holzäpffel	Beisitzer	Günter Blank
Beisitzer	Bernd Schäfer	Beisitzer	Christine Staib
Beisitzer	Michael Bok	Beisitzer	Annette Bok
Beisitzer	Hans Hellstern	Beisitzer	Alexander Raible